

# EBA-Konsultationspapier – Leitlinien für Refinanzierungspläne von Kreditinstituten

Bernhard Deppisch

## Inhalt

≡ Einführung.....	1
≡ Hintergründe .....	2
≡ Rechtliche Einordnung.....	3
≡ Anforderungen des ESRB .....	3
≡ Anforderungen der EBA.....	4
≡ Wesentliche Inhalte der Meldung der Refinanzierungspläne .....	5
≡ Zusammenfassung .....	6

## ≡ Einführung

Die European Banking Authority (EBA) hat am 20. Dezember 2013 einen Entwurf eines Konsultationspapiers zu Leitlinien einheitlicher Definitionen und Berichtsvorlagen für Refinanzierungspläne von Kreditinstituten (KI) veröffentlicht, mit der Zielsetzung ein Berichtswesen für Refinanzierungspläne einzuführen. (EBA/CP/2013/47)

Sie folgt damit den Empfehlungen des Europäischen Ausschusses für Systemrisiken (ESRB) vom 20. Dezember 2012 zur Refinanzierung von Kreditinstituten (ESRB/2012/2)<sup>1</sup>, insbesondere der Empfehlung A4 zur Überwachung und Beurteilung von Refinanzierungsrisiken und des Refinanzierungsrisikomanagements durch Aufsichtsbehörden. Diese Empfehlungen haben das makroprudentielle Ziel die Funktion der Refinanzierungsmärkte für KI sicherzustellen und zu verbessern. Hierzu ist es erforderlich, die Widerstandsfähigkeit der Kreditinstitute und das Vertrauen in sie wiederherzustellen.

Mit diesem Entwurf stellt die EBA im Wesentlichen Meldevordrucke in Tabellenform bereit, in denen alle zu meldenden Refinanzierungspositionen einheitlich definiert sind.

Die zuständigen nationalen Aufsichtsbehörden sollen durch diese Meldung die Durchführbarkeit der Refinanzierungspläne der Kreditinstitute und deren Einfluss auf die Kreditvergabe an die Realwirtschaft bewerten. Die mit den Meldebögen national erfassten Informationen über Refinanzierungspläne werden anschließend an die EBA weitergeleitet. Die konsolidierte Auswertung der nationalen Datenerhebungen ermöglicht der EBA auch auf Unionsebene der Verpflichtung zur Bewertung von Refinanzierungsplänen nachzukommen und die Realisierbarkeit dieser Pläne für das gesamte europäische

<sup>1</sup>[http://www.esrb.europa.eu/pub/pdf/recommendations/2012/ESRB\\_2012\\_2.de.pdf?5a54f5dbe9e5a68a47dd9d57aa9eb4d0](http://www.esrb.europa.eu/pub/pdf/recommendations/2012/ESRB_2012_2.de.pdf?5a54f5dbe9e5a68a47dd9d57aa9eb4d0)



Bankensystem zu prüfen.

Kommentare zur Konsultation waren bis zum 20. März 2014 im Internet auf der Konsultationswebseite<sup>2</sup> möglich. Die EBA wird die Meldevordrucke unter Berücksichtigung der eingehenden Kommentare überarbeiten und Leitlinien für die nationalen Aufsichtsbehörden veröffentlichen.

Das Inkrafttreten der Leitlinien ist für den 1. Juli 2014 geplant. Allerdings hat der ESRB, der von der EBA diese Leitlinien gefordert hat, angesichts der Anforderungen der CRR am 15. Januar 2014 das Dokument<sup>3</sup> „Extension of reporting deadlines for ESRB Recommendation 2012/2 on bank funding“ veröffentlicht, indem die bisher definierten Fristen zur Einführung des Berichtswesens für Refinanzierungspläne um bis zu ein Jahr verschoben werden können.

## ≡ Hintergründe

---

Die EBA schildert im dritten Abschnitt des betrachteten Konsultationspapiers die Entwicklung der Refinanzierungsbedingungen der Kreditinstitute unter dem Einfluss der globalen Wirtschaftskrise. Der Kredit- und der Interbankenmarkt wurden stark beeinträchtigt aufgrund der engen Verbindung zwischen Staaten und Banken und die Refinanzierungsbedingungen der KI litten unter der Unsicherheit zum einen der Qualität der Forderungen und zum anderen der Tragfähigkeit der Geschäftsmodelle einiger KI.

Die EBA beschreibt weiter die bisherigen Schritte auf dem Weg aus der Krise der Bankenrefinanzierung. Mitte 2012 wurde im Rahmen eines Gipfels der Staatsechefs der Euroländer die direkte Nutzung des Europäischen Fonds der European Financial Stability Facility (EFSF) und des European Stability Mechanism (ESM) für die Rekapitalisierung der KI beschlossen. Hierdurch konnte die Abhängigkeit zwischen KI und Staaten aufgebrochen werden.

Weitere wichtige Meilensteine stellten die Einführung des CRD IV/CRR Paketes dar und die voranschreitenden Reformen der Europäischen aufsichtsrechtlichen Regulierung, diese brachten die dringend benötigte Klarheit insbesondere beim Liquiditätsmanagement. Es wird aber auf notwendige aktive Bemühungen auf Seiten der KI um tragfähige Refinanzierungsstrukturen hingewiesen.

Genau in diesem Bereich stellt die im Konsultationspapier thematisierte Überwachung und Bewertung von Refinanzierungsrisiken und das Refinanzierungsmanagement der KI einen weiteren Meilenstein dar.

Dieser aufsichtliche Prozess soll auf der Instituts- und einzelstaatlichen Ebene genauso

---

<sup>2</sup> <http://www.eba.europa.eu/regulation-and-policy/liquidity-risk/guidelines-on-harmonised-definitions-and-templates-for-funding-plans-of-credit-institutions>

<sup>3</sup> [http://www.esrb.europa.eu/pub/pdf/recommendations/2014/ESRB\\_2012\\_2ext.en.pdf?90cab1dd42a6a689fd9ef41bdb1230d3](http://www.esrb.europa.eu/pub/pdf/recommendations/2014/ESRB_2012_2ext.en.pdf?90cab1dd42a6a689fd9ef41bdb1230d3)

wie auf der Ebene der europäischen Union auf aggregierter Basis stattfinden.

Besonders wird auf die Problematik von innovativen Instrumenten hingewiesen, deren zum Teil nur schwer verständlichen Risiken in Stressphasen zu weit verbreiteter Unsicherheit bei Investoren führen können. Aufgrund dessen erfolgt konsequenterweise eine besondere Überwachung dieser Instrumente, insbesondere auch von ungesicherten einlageähnlichen Finanzinstrumenten. Dies wird auch in der genannten Empfehlung A des ESRB in Abschnitt 1 Punkt 1c vorgegeben.

Mit der EU-weiten Überwachung der Refinanzierungspläne durch die Aufsichtsbehörden, können dann auch makroprudentielle Inkonsistenzen aufgedeckt werden. Wenn beispielsweise alle KI planen den Anteil an Privatkundeneinlagen zu erhöhen, ist dies systemisch betrachtet nicht möglich, da Privatkundeneinlagen nur in begrenztem Umfang verfügbar sind. Außerdem sieht die EBA in der Überwachung der Kreditströme an die Realwirtschaft ein wichtiges Element der gesamtwirtschaftlichen Stabilität, da die Bereitstellung von Krediten einen essentiellen Bestandteil einer gut funktionierenden Wirtschaft darstellt.

### ≡ Rechtliche Einordnung

Die EBA kommt mit dem Konsultationspapier der Empfehlung A4 der des ESRB vom 20. Dezember 2012 zur Refinanzierung von Kreditinstituten (ESRB/2012/2) nach. Darin wird der EBA vorgegeben, Leitlinien zu harmonisierten Vorlagen und Definitionen zu erarbeiten, um die Meldung von Refinanzierungsplänen zu erleichtern und damit die Anforderungen der ESRB Empfehlungen A1-A3 des gleichen Dokuments<sup>4</sup> zu erfüllen.

Entsprechend Artikel 16 Absatz 3 der EBA Regulation (EU) No. 1093/2010<sup>5</sup> sollen die zuständigen nationalen Aufsichtsbehörden die EBA darüber benachrichtigen, inwieweit sie beabsichtigen die Leitlinien zu übernehmen oder anderenfalls mit Begründung auch die Nichteinhaltung der Leitlinien bis zum 1. September 2014 zu erklären. Dies wird dann auch gemäß Artikel 16 Absatz 3 auf der EBA-Homepage entsprechend veröffentlicht.

In Übereinstimmung mit Artikel 16 Absatz 3 der EBA Regulation zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde sind die zuständigen Aufsichtsbehörden und die Institute dazu verpflichtet, alle erforderlichen Anstrengungen zu unternehmen, um Leitlinien zu entsprechen.

### ≡ Anforderungen des ESRB

Generell wird in der Empfehlung A die Überwachung und Beurteilung von Refinanzierungsrisiken und des Refinanzierungsrisikomanagements durch Aufsichtsbehörden eingefordert.

- Im Punkt A1 wird den nationalen Aufsichtsbehörden empfohlen, die Beurteilung

<sup>4</sup>[http://www.esrb.europa.eu/pub/pdf/recommendations/2012/ESRB\\_2012\\_2.de.pdf?5a54f5dbe9e5a68a47dd9d57aa9eb4d0](http://www.esrb.europa.eu/pub/pdf/recommendations/2012/ESRB_2012_2.de.pdf?5a54f5dbe9e5a68a47dd9d57aa9eb4d0)

<sup>5</sup><http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2010:331:0012:0047:de:pdf>

gen der Refinanzierungs- und Liquiditätsrisiken sowie des Refinanzierungsrisikomanagements von KI basierend auf der Bilanzstruktur zu verstärken.

- Die Empfehlung A2 fordert von den nationalen Aufsichtsbehörden die Überwachung der Pläne der KI zur Verringerung der Abhängigkeit von Refinanzierungsquellen der öffentlichen Hand und die Durchführbarkeit dieser Pläne für das jeweilige nationale Bankensystem aggregiert zu beurteilen.
- In der Empfehlung A3 werden die nationalen Aufsichtsbehörden sowie die EBA dazu aufgefordert, die Auswirkungen der Refinanzierungspläne der KI auf die Kreditströme an die Realwirtschaft zu beurteilen.
- Zusätzlich gibt es noch die Empfehlung A5, die von der EBA die Erfüllung der Anforderungen A1 bis A3 auf aggregierter europäischer Ebene einfordert.

### ≡ Anforderungen der EBA

Die Vorlagen für Refinanzierungspläne wurden erstellt, um die Strategien der Institute zu analysieren, mit denen sie den erwarteten Refinanzierungsbedarf für eine Dreijahresplanung decken wollen. Die zu meldenden Kennzahlen sollen jeweils als Planzahlen mit einem Zeithorizont von 6 Monaten, 1 Jahr, 2 Jahren und 3 Jahren gemeldet werden.

Es ist jährlich zu berichten. Diese Berichtsfrequenz passt in den Planungszyklus der Banken, damit kann auch jährlich verifiziert werden, inwieweit die KI ihre Pläne einhalten (backtesting). Für kürzere Berichtszyklen als ein Jahr (z. B. halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich) sind die Vorlagen nicht geeignet, auch nicht in Krisensituationen zur Bewältigung von Liquiditätsengpässen oder kurzfristigen Refinanzierungsstresssituationen. In solchen Fällen sollen andere Berichtsvorlagen gemäß anderer EBA-ITS eingesetzt werden, z. B. aus der CRR der „Entwurf des technischen Durchführungsstandards für die aufsichtlichen Meldungen der Institute gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013“<sup>6</sup>

Die EBA übernimmt in ihren Leitlinien die Vorgabe des ESRB<sup>7</sup>, dass die nationalen Aufsichtsbehörden mindestens 75% des konsolidierten Asset-Volumens des nationalen Bankensystems durch dieses Berichtswesen erfassen sollen. Welche Institute in den einzelnen nationalen Bankensystemen gemäß den Leitlinien meldepflichtig sind, unterliegt den Regelungen der nationalen Aufsichtsbehörden.

Auf den Deutschen Bankensektor übertragen bedeutete dies für das Jahr 2012, dass von 8.315 Mrd. Euro<sup>8</sup> der Bilanzsumme aller 1.867 Kreditinstitute 75 %, das sind 6.237 Mrd. Euro, zu erfassen sind. Dies entsprach 2012 etwa der Bilanzsumme der 20 größten Banken Deutschlands (6.427 Mrd. Euro<sup>9</sup>).

<sup>6</sup> [http://ec.europa.eu/internal\\_market/bank/docs/regcapital/implementing/140108\\_act\\_de.pdf](http://ec.europa.eu/internal_market/bank/docs/regcapital/implementing/140108_act_de.pdf)

<sup>7</sup> Abschnitt V.1.3.2. Konformitätskriterien unter dem Punkt g (ESRB/2012/2)

<sup>8</sup> Deutsche Bundesbank, Bankenstatistik Dezember 2013

<sup>9</sup> Sebastian Jost, „Das sind die finanzstärksten Banken in Deutschland“ in Die Welt, 5.8.2013

---

---

Die zuständigen nationalen Aufsichtsbehörden sollen bei den Unternehmen, die für die Auswertung der Refinanzierungspläne erforderlichen Daten bis zum 28. Februar eines jeden Kalenderjahres mit dem Stichtag 31. Dezember des Vorjahres einfordern. Diese Daten sollen bis zum 31. März jedes Kalenderjahres an die EBA übermittelt werden.

Der Grad der Verdichtung soll dabei den folgenden Prinzipien gehorchen:

- Angemessenheit der Informationen: Hierbei sollen die gesammelten Informationen es ermöglichen, ein klares Bild der Refinanzierung innerhalb der nationalen Bankensysteme zu liefern. Außerdem soll ein möglicher Einfluss der Refinanzierungspläne auf das Kreditangebot der nationalen Realwirtschaft gezeigt werden und erforderlichenfalls zusätzliche Informationen gesammelt werden, die relevant sind für die Refinanzierung anderer nationaler Bankensysteme (insbesondere auch von nicht EU Ländern).
- Proportionalitätsprinzip: Die zuständigen Behörden sollen dabei darauf achten, dass die Ressourcen der Institute bei der Festlegung des Verdichtungsgrades für die Anwendung der Vordrucke und Definitionen berücksichtigt werden.

Die zuständigen nationalen Aufsichtsbehörden sollen die EBA vollumfänglich über den Verdichtungsgrad informieren.

Die Konsolidierungsebene kann gemäß den Leitlinien Abschnitt 2 Data Definitions optional dem FINREP oder IFRS folgen. Die Entscheidung über die Konsolidierungsebene liegt aber bei den jeweiligen nationalen Aufsichtsbehörden und kann im Einzelfall auch pro Unternehmen festgelegt werden.

### ≡ Wesentliche Inhalte der Meldung der Refinanzierungspläne

---

---

Das neue aufsichtsrechtliche Berichtswesen zur Refinanzierung von KI besteht aus 13 Vordrucken. Die Berichtsvordrucke enthalten im Wesentlichen Datenelemente aus der Bilanz. Am Ende jeder Zeile in allen Tabellen wird die Referenz auf eine Definition der einzelnen Datenfelder angegeben. Die Bemessungsgrundlagen sind jeweils entsprechend dieser Definitionsreferenzen den FINREP Positionen (entsprechend IFRS) zu berichten. Folgende Struktur wird hierbei verwendet.

In den ersten drei Meldebögen (Abschnitt 1) werden Informationen erhoben, die einen Überblick über die Planung der Bilanzentwicklung, inklusive Planzahlen für Liquidity Coverage Ratio (LCR) und Net Stable Funding Ratio (NSFR), geben.

Die übrigen zehn Templates (Abschnitt 2) betrachten die Refinanzierungsinstrumente: In zwei Berichtsvorlagen sind Art und Umfang des Einsatzes von Refinanzierungsinstrumenten zu prognostizieren. Drei weitere Tabellen sind dafür vorgesehen die Kosten der Refinanzierungsquellen in Basispunkten darzustellen. Außerdem sollen wiederum in drei Meldebögen strukturelle Währungsinkongruenzen zwischen geplanter Aktiva und Passiva dargestellt werden. Die letzten beiden Vorlagen dienen der Darstellung von Restrukturierungsplänen für Aktiva und Passiva.

## ☰ Zusammenfassung

---

Mit dem hier vorliegenden Konsultationspapier (EBA/CP/2013/47)<sup>10</sup> wird die Einführung eines weiteren neuen aufsichtsrechtlichen Berichtswesens durch die European Banking Authority (EBA) vorbereitet. Zielsetzung ist die makroprudentielle Aufsicht über die Refinanzierung der Kreditinstitute (KI) auf europäischer Basis. Hierzu sollen von den Banken mittelfristige Refinanzierungspläne erstellt und an die jeweiligen nationalen Aufsichtsbehörden berichtet werden. Die vorliegenden Berichtsentwürfe des Konsultationspapiers enthalten mit dreijährigem Zeithorizont Planzahlen von Forderungen und Verbindlichkeiten, von LCR und NSFR ebenso die Planung von Art und Umfang des Einsatzes von Finanzierungsinstrumenten.

In der für alle Leitlinien geforderten Kosten Nutzen Analyse (Artikel 16 Absatz 2 der EBA Regulation (EU) No 1093/2010<sup>11</sup>) bewertet die EBA die Einführung von harmonisierten Vorlagen und Definitionen für Finanzierungspläne insgesamt positiv. Die wichtigsten Aspekte dieser Analyse sind nachfolgend kurz dargestellt.

Die EBA stellt fest, dass Finanzierungsstressereignisse schwere, selten auftretende unvorhersehbare Ereignisse sind und große negative Folgen für die finanzielle und wirtschaftliche Stabilität bewirken können. Das bisher geplante Berichtswesen berücksichtigt die Vergangenheit und reicht bis maximal 1 Jahr in die Zukunft (LCR, NSFR).

Davon unterscheidet sich das geplante Berichtswesen unter anderem aufgrund des erweiterten Prognosezeitraums von 3 Jahren und es basiert auf den Prognosen bekannter Bilanzwerte. Sie kommt deshalb zu dem Schluss, dass der gesamtwirtschaftliche Nutzen höher ist als die insgesamt dabei entstehenden Kosten.

Das Team von 1 PLUS i verfügt über jahrelange Erfahrung bei der Implementierung von neuen Meldewesen Prozessen.

Gerne können wir Sie daher bei einzelnen Fragestellungen oder aber auch beim gesamten Umsetzungsprozess unterstützen. Wir würden uns freuen, wenn Sie mit uns in Kontakt treten. (info@1plusi.de)

---

<sup>10</sup><http://www.eba.europa.eu/regulation-and-policy/liquidity-risk/guidelines-on-harmonised-definitions-and-templates-for-funding-plans-of-credit-institution>

<sup>11</sup><http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2010:331:0012:0047:de:pdf>